

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Grass GmbH sowie aller mit ihr verbundenen Unternehmen

1. Geltung von allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB)

- 1.1. Diese AEB regeln Vertragsbeziehungen zwischen Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens (nachfolgend der „AN“) und der Grass GmbH sowie allen mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend der „AG“) und gelten für alle abgeschlossenen Verträge, insbesondere Kauf- und Werkverträge, wie immer diese im Einzelnen auch bezeichnet sein mögen.
- 1.2. Der Inhalt des Vertrages wird in erster Linie durch die zwischen AN und AG im Einzelnen ausgehandelten Regelungen bestimmt, die im Auftragschreiben des AG festgehalten sind.
- 1.3. Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten diese, dem AN bekannt gegebenen AEB.
- 1.4. Im Falle der Verwendung von AEB durch den AN ist im Zweifel von den AEB des AG auszugehen, auch wenn die Bedingungen des AN unwidersprochen bleiben.
- 1.5. Auch auf Folgeaufträge – seien sie schriftlich oder mündlich erteilt – sind diese AEB anzuwenden, ohne dass der AG darauf gesondert hinweisen muss.
- 1.6. Vertragserfüllungshandlungen des AG gelten nicht als Zustimmung zu abweichenden Vertragsbedingungen des AN. Verbleiben bei der Vertragsauslegung dennoch Unklarheiten, so sind diese in der Weise auszuräumen, dass jene Inhalte als vereinbart gelten, die üblicherweise in vergleichbaren Fällen vereinbart werden.

2. Angebot

- 2.1. Angebote oder Kostenvoranschläge des AN sind mangels ausdrücklich anderslautender Vereinbarung verbindlich und kostenlos. Der AN ist an Angebote an den AG 8 Wochen ab Zugang dieses Angebotes gebunden.

3. Schriftverkehr

- 3.1. Bestellungen und Abrufbestellungen bedürfen der Textform (Telefax, Email oder Datenfernübertragung). Mündliche Abmachungen sind nur rechtsgültig, wenn sie in Textform bestätigt sind.
- 3.2. Als Bestätigung der Bestellung wird der AN dem AG eine vorbehaltlose Auftragsbestätigung in Form einer unterzeichneten oder abgestempelten Kopie der Bestellung zukommen lassen.
- 3.3. Einsprüche gegen Bestimmungen der Bestellung können vom AN allenfalls in Form einer deutlich erkennbar abgeänderten Kopie der Bestellung angemeldet werden. Sollte der AG innerhalb 3 Arbeitstagen bezogen auf das Bestelldatum keinen schriftlichen Einspruch erhalten, gilt die Bestellung vom AN in vollem Umfang akzeptiert.

4. Schutz von Plänen und Unterlagen / Geheimhaltung

- 4.1. Vom AG zur Verfügung gestellte Pläne, Skizzen und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben dessen geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des AG.
- 4.2. Der AG kann sämtliche oben angeführte Unterlagen jederzeit vom AG zurückfordern. Der AN hat diese jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.
- 4.3. Der AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens gegenüber.
- 4.4. Werden vom AN Unterlagen oder Leistungen erstellt und dem AG zur Verfügung gestellt, die Rechtsschutz einschließlich Urheberrechtsschutz genießen, räumt dieser dem AG im Falle eines Vertragsabschlusses mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung ein uneingeschränktes jedoch nicht ausschließliches Nutzungsrecht an diesen Werken ein bzw. gilt ein solches als vereinbart.

5. Preis (Kaufpreis, Werklohn)

- 5.1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, sind vom AN gelegte Angebote, gleichgültig welche Vorarbeiten dafür notwendig waren, unentgeltlich. Besuche, Ausarbeitung oder Planung werden nicht vergütet. Sollte keine andere Abmachung bestehen, dürfen Muster nicht berechnet werden. Verpackung darf nur dann verrechnet werden, wenn dies in der Bestellung separat angegeben ist.
- 5.2. Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarungen verstehen sich Preise inklusive aller Abgaben und Nebenkosten einschließlich Transportkosten. Vereinbarte bzw. dem Vertrag zu Grunde gelegte Preise gelten als Fixpreise. Preisgleitklauseln gelten nur, wenn diese besonders ausgehandelt wurden.

6. Zahlungsbedingungen (Fälligkeit, Teilzahlung, Skonto)

- 6.1. Rechnungen sind nach ordnungsgemäßer Lieferung (Leistung) unter Nennung der Bestellnummer, Positionsnummer und Artikelnummer des AG und Einhaltung der jeweils geltenden umsatzsteuerrechtlichen Formvorschriften an e-billing@grass.eu zu senden.
- 6.2. Mangels ausdrücklich anderslautender Vereinbarung beträgt die Zahlungsfrist 90 Tage ab Rechnungserhalt. Bei Zahlung innerhalb von 25 Tagen ab Rechnungserhalt steht dem AG ein Skontoabzug in Höhe von 3 % zu. Sollte die Abrechnung vereinbarungsgemäß in Teilbeträgen erfolgen, steht ein Skontoabzug lediglich für die rechtzeitig entrichteten Teilbeträge zu.

7. Transport – Gefahrtragung

- 7.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt für alle vom AG bestellten Warenlieferungen die Lieferbedingung „DAP“ (Incoterms© der aktuellen

Fassung). Bei abweichenden Vereinbarungen kommen ausschliesslich die gemäss den Incoterms© der jeweils aktuellen Fassung möglichen Incoterms© Klauseln in Betracht. Entspricht eine verwendete Incoterms© Klausel nicht den zum Zeitpunkt der Verwendung gültigen Incoterms©, so ist diejenige Incoterms© Klausel anzuwenden, welche der verwendeten Incoterms© Klausel am ehesten entspricht.

- 7.2. Mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung trägt der AN die Kosten und das Risiko des Transportes bei Lieferungen.
- 7.3. Der AN hat jeder Sendung einen Lieferschein beizugeben, auf dem die Bestellnummer, Positions- und Artikelnummer, Nummer des Lieferscheins, Brutto- und Nettogewicht einzeln aufgeführt sind. Ohne entsprechende Versandunterlagen wird die Lieferung nicht als Auftragsbefreiung übernommen bzw. weiterbehandelt, sondern lagert auf Gefahr und Kosten des AN. Der AN hat für eine sachgemäße und transportmittelgerechte Verpackung auf Basis der Versandvorschriften des AG zu sorgen. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart oder es sich um Kleinlieferungen handelt, ist die Ware auf Euro Paletten anzuliefern.
- 7.4. Warenübernahme ist nur zu den am jeweiligen Standort zu erfragenden Zeiten möglich.
- 7.5. Der AN hat dem AG etwaige Lagerungs- und Betriebsvorschriften in deutscher Sprache unaufgefordert mit der Lieferung zu übermitteln, andernfalls er für aus Unkenntnis dieser Vorschriften entstandene Schäden haftet.
8. Nichterfüllung / Liefer- und Leistungsverzug
- 8.1. Der AN sorgt für die einwandfreie mengen- und termingerechte Anlieferung der bestellten Menge. Der Liefertermin wird insofern als fix vereinbart. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Verfügbarkeit der Ware an der vom AG angegebenen bzw. vereinbarten Verwendungsstelle / Erfüllungsort, sofern nichts angegeben bzw. vereinbart gilt die Empfangsstelle des AG als Erfüllungsort.
- 8.2. Eine vorzeitige Lieferung darf nur mit Einverständnis des AG in Textform erfolgen. Ansonsten berechtigt sie den AG zur Rücksendung oder zur Einlagerung bei einem Spediteur auf Kosten und Gefahr des AN. Sofern der AG eine verfrühte Lieferung annimmt, gilt der vereinbarte Liefertermin als tatsächlicher Liefertermin.
- 8.3. Bei Nichteinhaltung der Termine kommt der AN mit seiner Leistung in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Der AG ist berechtigt bei Verzug des AN unter Setzung einer angemessenen Nachfrist durch bloße Erklärung zurückzutreten. Der AG ist berechtigt, sämtliche aus dem Verzug resultierende Schäden geltend zu machen.
- 8.4. Der AG ist bei Verzug berechtigt Deckungskäufe vorzunehmen um den Fertigungsablauf weiterhin aufrecht erhalten zu können; eventuell entstehende Mehrkosten und Nebenkosten gehen dabei voll zu Lasten des AN.
- 8.5. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem AG wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.
- 8.6. Der AN hat unmittelbar bei Erkenntnis einer drohenden Lieferverzögerung oder minderwertigen Lieferung den AG zu verständigen.
- 8.7. In anerkannten Fällen höherer Gewalt, z.B. Streik oder Aussperrung sowie Betriebseinschränkungen oder ähnlichen Fällen, die die Lieferung bzw. Leistung für länger als 14 Tage verzögern, behält sich der AG das Recht vor -unbeschadet seiner sonstigen Rechte - ganz oder teilweise von der Bestellung zurückzutreten oder die Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, ohne dass dem AN besondere rechtliche Ansprüche wie z.B. Schadenersatz erwachsen.
- 8.8. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderen Nachweises, die vom AG bei dessen Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. Die Annahme steht unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mängelfreiheit, insbesondere Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit, sowie fehlerfreie Anlieferungspapiere.
- 8.9. Eine Wareneingangskontrolle findet durch den AG nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel wird der AG unverzüglich rügen. Ansonsten wird die Verpflichtung zur Untersuchung mangelhafter Warenlieferungen gem. § 377 UGB ausdrücklich abbedungen.
9. Exportkontrolle
- 9.1. Der AN hat den Warenursprung und die Zolltarifnummer jedes von ihm gelieferten Artikels anzugeben und laufend zu aktualisieren. Der AN haftet für die Richtigkeit dieser Angaben.
- 9.2. Änderungen der Warenbezeichnung, des Produktionsstandortes, des Warenursprungs oder der Zolltarifnummer sind in jedem Fall dem AG vorgängig schriftlich mitzuteilen. Da solche Änderungen in der Regel auf Änderungen der zugesicherten Eigenschaften der zu liefernden Artikel hinweisen, ist die Lieferung solcher Artikel nur nach schriftlicher Genehmigung durch den AG möglich. Die Genehmigung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Artikel mit geändertem Warenursprung bzw. Zolltarifnummer können bei Nichtgenehmigung nicht mehr an den AG geliefert werden.
- 9.3. Der AN verpflichtet sich, die einschlägigen nationalen Exportkontrollvorschriften (inkl. Sanktionslisten, Embargolisten, Dual-Use Güterliste etc.) am Abgangsort und - unabhängig davon - diejenigen der USA zu beachten, einzuhalten und den AG hiervon schriftlich zu unterrichten. Im zutreffenden Fall hat der AN den Artikel in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und sämtlichen

Warenbegleitdokumenten entsprechend und zweifelsfrei mit nachvollziehbaren Angaben ECCN/GKN (Export Control Classification Number/Güterkontrolle Nummer) zu kennzeichnen.

10. **Pönale (Vertragsstrafe)**
- 10.1. Für den Fall des Verzuges wird unabhängig vom Verschulden des AN eine Vertragsstrafe vereinbart, die nicht als Reuegeld anzusehen ist. Sie beträgt für jeden begonnenen Kalendertag 0,5 % der gesamten Auftragssumme und ist mit 5% der gesamten Auftragssumme begrenzt. Ein die Vertragsstrafe übersteigender Schaden ist auch zu ersetzen.
11. **Stornogebühren/Reuegeld**
- 11.1. Der AG ist jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Die Haftung des AG ist limitiert mit dem tatsächlich entstandene Schaden, höchstens aber in der Höhe von 10 % des Kaufpreises/Werklohnes.
12. **Gewährleistung und Schadenersatz**
- 12.1. Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen – Schadenersatz oder Gewährleistung betreffend – wie etwa Änderungen der Beweislastverteilung, Verkürzung von Fristen und dergleichen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des AG im Einzelfall.
- 12.2. Haftungsausschlüsse des AN, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz gelten nur, wenn diese ausdrücklich im Einzelnen schriftlich vereinbart wurden.
- 12.3. Der AN hat dafür einzustehen, dass die Lieferung/Leistung die gewöhnlich vorausgesetzten und im Vertrag zugesicherten Eigenschaften aufweist, sowie zugrunde gelegten Mustern entspricht.
- 12.4. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Lieferung/Leistung durch den AG zu laufen. Eine Verpflichtung des AG zur unverzüglichen Überprüfung der Lieferung/Leistung bei Übergabe und Rüge allfälliger Mängel (kaufmännische Mängelrüge) besteht nicht. Der AG ist vielmehr berechtigt, Gewährleistung wegen auftretender Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist jederzeit geltend zu machen.
- 12.5. Im Falle des Auftretens von Mängeln steht es dem AG frei, zwischen Austausch, Reparatur oder Preisminderung zu wählen, wenn der AG keinen Wandlungsanspruch hat und von diesem Recht Gebrauch macht. Der AG ist berechtigt, mangelhafte Ware jederzeit zurückzusenden und zwar auch die ganze Lieferung, wenn nur eine Stichprobe der Lieferung mangelhaft ist.
- 12.6. Soweit der AG auf Reparatur oder Austausch besteht, ist dieser bis zur vollständigen Erfüllung der geschuldeten Leistung/Lieferung zur Zurückbehaltung des gesamten Entgelts berechtigt.
- 12.7. Für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung (Leistung) und Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Normen übernimmt der AN volle Gewährleistung für 24 Monate ab Abnahme. Dies gilt nicht, sofern das Gesetz längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei einer vor-sätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung und bei arglistigem Verschwei-gen eines Mangels.
- 12.8. Mit vollendeter Mangelbehebung beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Sollte auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eine Nachfrist erforderlich sein, gilt jedenfalls ein Zeitraum von maximal drei Wochen als angemessen.
- 12.9. Die Haftung des AG für unverschuldete Ereignisse und leichtes und schlicht grob fahrlässiges Verschulden sowie die Haftung für Erfüllungsgehilfen, indirekte oder Folgeschäden, Verluste, entgangenen Gewinn und reine Vermögensschäden wird ausgeschlossen.
13. **Produkthaftung**
- 13.1. Wird der AG aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, stellt der AN ihn frei, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom AN gelieferten Ware verursacht wurde. Der AN übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Austauschaktion.
- 13.2. Der AN verpflichtet sich zum Abschluss einer weltweit gültigen (inkl. USA und Kanada), angemessenen, erweiterten Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung unter Einschluss von Produktvermögensschäden sowie Rückrufkosten bei einem im Bereich der EU zugelassenen Versicherer.
- 13.3. Der AN haftet bei mangelhafter Lieferung / Leistung für alle Kosten wie Transporte, Sortierung, Nacharbeiten, die dem AG zur Behebung des Mangels entstehen.
14. **Qualitätssicherung / Umwelt**
- 14.1. Die gelieferten Erzeugnisse haben in Herstellung, Beschaffenheit und Verwendbarkeit allgemein anerkannten Regeln der Technik (technische Normen, Vorschriften, Verfahren, Bedingungen etc.) zu entsprechen. Der AN hat eine nach Art und Umfang zur Sicherstellung der vereinbarten Qualität geeignete, dem jeweilig neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und dem AG diese nach Aufforderung nachzuweisen.
- 14.2. Alle durch den AN gelieferten Produkte, Stoffe oder Erzeugnisse haben der RoHS Richtlinie der Europäischen Union (2011/65/EU), der REACH-Verordnung (1907/2006) und der CLP - Verordnung (1272/2008) in der jeweils geltenden Fassung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher

Stoffe zu entsprechen. Außerdem haben alle gelieferten Produkte den jeweils geltenden CE - Bestimmungen in den aktuellen Fassungen zu entsprechen.

- 14.3. Der AN hat die Umweltgrundsätze unter www.grass.eu, Bereich Unternehmen/ Umweltmanagement zu beachten.
15. **Eigentum**
- 15.1. Ein Eigentumsvorbehalt des AN bedarf zu seiner Wirksamkeit der ausdrücklichen gesonderten Vereinbarung. Vom AG beigestellte Stoffe und Materialien bleiben sein Eigentum und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Gleiches gilt für im Rahmen des Anfrage- und Bestellprozesses überlassene Gegenstände und Informationen. Der AN übernimmt als Verwahrer insbesondere das Risiko des zufälligen Untergangs, des Abhandenkommens, der Verschlechterung und der Beschädigung. Waren und Leistungen, die aufgrund oben genannter Unterlagen, Informationen und Gegenstände erstellt werden, dürfen nicht ohne Zustimmung des AG Dritten zur Verfügung gestellt werden. Nach Erledigung des Auftrags oder bei dessen Nichtannahme müssen alle im Zusammenhang mit diesem Vorgang stehenden Unterlagen, Gegenstände und Informationen unaufgefordert retour-niert werden. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 15.2. Ist eine Übernahme von Werkzeugkosten, Lithokosten, Klischeekosten o. ä. vereinbart, gehen diese sofort nach Bezahlung der vollen oder, falls vereinbart, der Teilkosten in das Eigentum des AG über. Sie verbleiben bis zur Auftragserledigung leihweise beim AN, wenn nichts Anderes verfügt ist. Dies gilt auch für Werkzeuge, Klischees u. ä., deren Kosten vereinbarungsgemäß in den Preis der bestellten Artikel eingerechnet wurden. Diese solchermaßen vorhandenen Werkzeuge und Vorrichtungen sind vom AN kostenlos als Eigentum des AG zu kennzeichnen, einsatzfähig zu halten und nach Erledigung des Auftrages auf An-forderung zurückzugeben. Der AG ist berechtigt, dieselben jederzeit innerhalb der Geschäftszeiten des AN an Ort und Stelle zu besichtigen. Nur mit der schriftlichen Genehmigung des AG dürfen Werkzeuge zu anderem als zur Herstellung der Aufträge des AG verwendet werden. Der AG behält sich eine Überprüfung der o.g. Punkte in den Produktionsstätten des ANs und seiner Unterauftragnehmer vor.
16. **Geheimhaltung und Kundenschutz**
- 16.1. Alle sich aus der Anbahnung und Abwicklung der Bestellungen ergebenden Arbeiten und Informationen sind als Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln. Für Schäden, die aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen, haftet der AN. Es ist nur mit schriftlicher Genehmigung des AG gestattet, auf die mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen Bezug zu nehmen.
- 16.2. Werden dem AN im Zusammenhang mit der Bestellung Namen und / oder Adressen von Kunden des AG bekannt, so hat der AN diese geheim zu halten und darf diese nicht für eigene Geschäftszwecke nutzen.
- 16.3. Der erteilte Auftrag darf ohne unsere schriftliche Zustimmung weder teilweise noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden. Diese Verpflichtungen sind vollumfänglich auf den Sub-unternehmer zu übertragen.
17. **Aufrechnung**
- 17.1. Der AG ist berechtigt mit dem AN zustehenden Ansprüchen aufzurechnen. Für den AN besteht ein Aufrechnungsverbot.
18. **Leistungsverweigerungsverbote und Zurückbehaltungsverbote**
- 18.1. Im Falle gerechtfertigter Reklamationen ist der AG zur Zurückbehaltung des gesamten noch ausstehenden Entgelts berechtigt.
- 18.2. Stellt ein Vertragspartner die Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, ist der andere berechtigt, für den nichterfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
19. **Formvorschriften**
- 19.1. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.
- 19.2. Erklärungen, Anzeigen, etc. des AN bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.
20. **Rechtswahl**
- 20.1. Auf diesen Vertrag ist österreichisches materielles Recht anzuwenden, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.
21. **Gerichtsstandsvereinbarung**
- 21.1. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz des für den AG sachlich zuständige Gerichts örtlich zuständig, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Der AG ist jedoch berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des AN zu klagen.
22. **Salvatorische Klausel**
- 22.1. Sollten einzelne Teile dieser AEB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.
- 22.2. Der AG und der AN verpflichten sich jetzt schon gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.